

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs vom
 anlässlich der Regierungsbildung
 Dauer der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien
 festgelegt werden. Die nächsten Wahlen werden von dem, von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.

I. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs bilden eine Regierung unter Ausschluß dritter Parteien und verpflichten sich, gemeinsam die Verantwortung für die Regierungsmaßnahmen zu übernehmen.
 2. a) Im Verhältnis zwischen Österreichischer Volkspartei und Sozialistischer Partei Österreichs gilt grundsätzlich der bei den Wahlen vom 13. Mai 1956 erzielte Proporz. Dieser Proporz ist auch bei den Vorschlägen für die Leitungsfunktionen bei den verstaatlichten Unternehmen anzuwenden. Dies gilt auch für die Besetzung der Aufsichtsräte und der Vorstände bei den verstaatlichten Banken. Über deren Berufung sowie die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung der Banken entscheidet die Bundesregierung.
 - b) Ebenso wie bei den Bundesbediensteten sind die Besetzungsvorschläge für alle Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen, die der VIII. und IX. Dienstklasse der Allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten sind, nach Befassung durch die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zu erstatten. Eine verübergehende Betrauung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Beamten der VIII. und IX. Dienstklasse ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.
- Der Bundespräsident ist mit der Ernennung aller Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, die der Dkl. VII entsprechen, zu befassen.
- Die noch offenen Personalangelegenheiten bei den Österreichischen Bundesbahnen, insbesondere die Besetzung des Postens des Generalsekretärs, obliegen einer Sonderbehandlung, die unverzüglich abzuschließen ist.

